

Nr. 77. Verordnung,

die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend;

vom 26. Oktober 1906.

Das königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat nach stattgefundener anderweiter Vereinbarung mit den Ständen und nach Vernehmung mit dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium beschlossen, daß vom 1. Juli 1906 an Zulagen für Geistliche und geistliche Stellen aus den hierzu bewilligten Staatsmitteln nach nachstehenden Grundsätzen gewährt werden sollen.

Demgemäß wird im Einverständnis der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister und mit Zustimmung der Landessynode verordnet, was folgt:

§ 1.

Es werden gewährt:

1. Stellenzulagen zur Erfüllung des Mindesteinkommens ständiger Geistlicher (§ 2),
2. persönliche Zulagen nach dem Dienstalter (§§ 3 bis 6),
3. außerordentliche persönliche Zulagen in besonderen Verhältnissen (§§ 7 und 8).

§ 2.

Stellenzulagen (§ 1 unter 1) werden gewährt zur Erfüllung des Mindesteinkommens ständiger Geistlicher auf den Betrag von 2400 *M.*

§ 3.

Persönliche Zulagen nach dem Dienstalter (§ 1 unter 2) werden gewährt zur Erfüllung des Einkommens ständiger Geistlicher auf den Betrag von jährlich

2900 <i>M.</i>	nach	5	Dienstjahren,
3400 = =		10	= ,
3900 = =		15	= ,
4400 = =		20	= ,
4900 = =		25	= ,
5400 = =		30	= .

§ 4.

Bei Berechnung der Dienstzeit für den Zweck dieser Zulagen kommt nur die im ständigen geistlichen Amte, sowie im ständigen Schulannte vom vollendeten 25. Lebensjahre ab verbrachte Dienstzeit in Betracht.

§ 5.

Die Gewährung dieser Zulagen erfolgt bei Erledigung und Neubefetzung geistlicher Stellen in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1892, die Berechnung und den Bezug des Einkommens geistlicher Stellen bei eintretenden Amtswechseln betreffend (Verordnungsblatt des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom Jahre 1892 Seite 29), bei Neuerrichtung geistlicher Stellen vom Tage ihrer erstmaligen Befetzung an, in allen übrigen Fällen vom Beginn des Kalendervierteljahres an, welches der Erfüllung des erforderlichen Dienstalters zunächst folgt.

§ 6.

Geistlichen, welche die Annahme einer einträglicheren Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen, werden Zulagen nach dem Dienstalter nicht gewährt.

§ 7.

Außerordentliche persönliche Zulagen (§ 1 unter 3) werden gewährt:

1. in Fällen besonderer Schwierigkeit der Amtsführung oder besonderer Arbeitslast,
2. ausnahmsweise und in der Regel nur vorübergehend in den Fällen besonderer persönlicher Familienverhältnisse.

§ 8.

Zulagen nach § 7 werden erst nach völliger Ausführung der in den §§ 2 und 3 geordneten, und zwar nach dem Betrage von im ganzen höchstens 300 *M* und in der Regel nur an Geistliche gewährt, deren jährliches Einkommen damit einschließlich etwaiger Zulagen nach dem Dienstalter auf höchstens 5400 *M* gebracht wird.

§ 9.

Bei Berechnung des Dienst Einkommens für den Zweck der Zulagen nach § 1 kommt das gesamte, im Kataster der betreffenden Stelle eingetragene pensionsfähige Dienst Einkommen, mit Ausschluß der freien Wohnung oder der dafür gewährten Vergütung, und bei Geistlichen, welche zugleich ein Ephoralamt bekleiden, auch mit Ausschluß des Ephoraleinkommens, einschließlich der Dienstaufwandsentschädigung in Anrechnung.

§ 10.

Änderungen im Einkommen der Stelle werden für die Zulagen nach § 1 erst vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an berücksichtigt.

§ 11.

Einkommensbeträge unter 10 *M* bleiben für die Zulage außer Anrechnung.

§ 12.

Die Zahlung der Zulagen erfolgt halbjährlich in den Monaten Juni und Dezember.

§ 13.

Da es in erster Linie Sache der betreffenden Gemeinden oder Stiftungen ist, ihren Geistlichen die ihrem Dienstalter und ihren Leistungen beziehentlich nach Maßgabe von §§ 2 und 3 dieser Verordnung entsprechenden Gehalte zu gewähren, so werden der Regel nach sämtliche Zulagen nur an Geistliche solcher Gemeinden oder Stiftungen bewilligt, welche nicht imstande sind, deren Stellen aus eigenen Mitteln angemessen auszustatten, und ist deren Unvermögen zu Gewährung der erforderlichen Zulagen dem Evangelisch-lutherischen Landesconsistorium auf Erfordern in ausreichender Weise darzulegen.

§ 14.

Die Bewilligung von Zulagen wird in jedem einzelnen Falle den betreffenden Kirchen- und Stiftungsvorständen bekannt gemacht.

§ 15.

Andere Zulagen als die nach § 1 werden aus Staatsmitteln nicht bewilligt.

§ 16.

Die Verordnung des Landesconsistoriums, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 20. Mai 1898 und die Verordnung zur Abänderung der vor- bezeichneten Verordnung vom 25. Juni 1902 (Verordnungsblatt des Landesconsistoriums vom Jahre 1898 Seite 34 flg. und vom Jahre 1902 Seite 51 flg.) werden aufgehoben.

Dresden, den 26. Oktober 1906.

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

v. Zahn.

Hildemann.

